

# Merkblatt für „Platzvermieter an Fahrende“

Um Schwierigkeiten bei der Vermietung von Plätzen an Fahrende zu vermeiden, sind folgende Punkte zu beachten:

- Da den Fahrenden nicht genügend offizielle Halteplätze zur Verfügung stehen, fragen diese oftmals Landwirte an, ob sie vorübergehend ein Grundstück zum sogenannten „Spontanhalt“ benützen dürfen. Grundsätzlich dulden die Behörden ein „spontaner Halt“ von Fahrenden. Dieser Halt bedarf, trotz Nutzungsänderung der Fläche, ausnahmsweise keiner Baubewilligung. Er kann zeitlich beschränkt (in der Regel 14 Tage) und an Auflagen gebunden sein.
- Es empfiehlt sich bei einem „spontanen Halt“ von Fahrenden, mit der zuständigen Gemeindebehörde sofort Kontakt aufzunehmen.
- Nach der Kontaktaufnahme mit der Gemeindebehörde empfiehlt es sich, mit den Fahrenden einen schriftlichen Mietvertrag abzuschliessen (siehe Muster-Mietvertrag).
- Im Zusammenhang mit der Vermietung von Plätzen an Fahrende stehen Merkblätter und ein Mustervertrag zur Verfügung:
  - **Merkblatt für „Fahrende“**
  - **Merkblatt für „Platzvermieter an Fahrende“**
  - **Muster-Mietvertrag**

Diese Unterlagen sind auf folgenden Seiten im Internet abrufbar:

Verband Thurgauer Gemeinden [www.vtg.ch](http://www.vtg.ch)

Verband Thurgauer Landwirtschaft [www.vtgl.ch](http://www.vtgl.ch)

- Bei der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeindebehörde wird diese in der Regel eine „Betriebsbewilligung“ mit Auflagen erstellen. In dieser wird unter anderem dem Vermieter empfohlen, ein entsprechendes Depositum von den Fahrenden zu verlangen, das zurückerstattet wird, wenn der Vermieter keine Schäden am Grundstück zu beheben und keine Reinigungsarbeiten auszuführen hat.
- Grundsätzlich steht jedem Berechtigten (Grundeigentümer/Pächter) ein Abwehrrecht zu. Er muss gegen seinen Willen niemanden auf seinem Grundstück dulden.

Die Behörden empfehlen dem Vermieter,

- *die Miete und ein ausreichendes Depositum für Auslagen im Voraus zu verlangen, damit auch Auslagen für Behebung allfälliger Schäden gedeckt sind;*
- *dabei auch zu berücksichtigen, dass Kosten der Gemeinde auf den Platzvermieter zukommen können (z.B. zusätzliche Reinigung/Abfallbeseitigung, Zurverfügungstellung von Frischwasser, WC-Anlagen etc.);*
- *zu beachten, dass das Amt für Umwelt unter Umständen Auflagen macht (z.B. in einem Grundwassergebiet keine Ablaug- oder Malerarbeiten verrichten) und*
- *empfohlen wird, im Voraus die Nachbarschaft zu informieren.*

*Wie bei jedem Geschäft: Lassen Sie sich nicht zum Abschluss eines Mietvertrages drängen.*